

2. Änderung des Bebauungsplanes „Laudaer Berg, 4. Änderung“

- Bekanntmachung gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB
- Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen hat am 23.03.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Laudaer Berg, 4. Änderung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. Darüber hinaus wurde beschlossen, den Verfahrensschritt der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem folgenden nichtmaßstäblichen Kartenausschnitt:



Im Bauleitplanverfahren der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Laudaer Berg, 4. Änderung“, durchgeführt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a

BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB, abgesehen.

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 (2) BauGB findet statt, indem der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung (inklusive spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung) sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften

in der Zeit vom

22. Juni 2020 bis einschließlich 24. Juli 2020

in der Stadtverwaltung, Marktplatz 1, 97922 Lauda-Königshofen, im Windfang vor dem Foyer des großen Sitzungssaales (EG), während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken von der Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) im Fachbereich 4 (Stadtentwicklung, Bau) vorgebracht werden.

Während der Auslegungsfrist sind die ausgelegten Unterlagen auch im Internet unter www.lauda-koenigshofen.de (Leben und Wohnen/Bau & Infrastruktur/Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren) einsehbar.

Wir weisen darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der VwGO, der den Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) des BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Lauda-Königshofen, 10.06.2020

Dr. Lukas Braun
Bürgermeister